

1. Sachverhalt¹

A hat sexuelle kannibalistische Neigungen. Ihn erregt die Vorstellung, einen Mann zu schlachten und sich einzuverleiben. Eine Ausführung kommt für ihn aber nur in Betracht, wenn der andere einverstanden ist. Über das Internet sucht er nach einer solchen Person. Es entsteht ein Kontakt zu B. Dieser glaubt, dass ihm eine Amputation seines Penis einen nicht mehr zu überbietenden sexuellen Höhepunkt verschaffen würde. Er ist für den Fall, dass A die Amputation vornimmt, damit einverstanden, dass dieser ihn anschließend tötet, schlachtet und verspeist. Im Haus des A kommt es zur Ausführung. Durch die Penisamputation treten bei B erhebliche Blutungen auf. Das Angebot des A, einen Notarzt zu holen, lehnt B ab. Er versichert, dass A ihn töten könne, sobald er auf Grund des Blutverlustes bewusstlos geworden sei. Nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des B versetzt A ihm zwei tödliche Stiche in den Hals. Anschließend zerteilt er den Körper, wobei er abfällige Bemerkungen über die Konsistenz des Fleisches macht. Später will er das Fleisch in gebratener Form zu sich nehmen. Das gesamte Geschehen nimmt A mit einer Videokamera auf. Die erstrebte sexuelle Erregung erwartet er vom späteren Be-

Juli 2005

Kannibalen-Fall

Mord / Befriedigung des Geschlechtstrieb / Ermöglichung einer anderen Straftat / Tötung auf Verlangen / Störung der Totenruhe

§§ 211, 212, 216, 168 StGB

Leitsätze des Gerichts:

1. Das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstrieb“ liegt auch dann vor, wenn der Täter diese Befriedigung erst bei der späteren Betrachtung der Bild-Ton-Aufzeichnung (Video) vom Tötungsakt und dem Umgang mit der Leiche finden will.

2. Rechtsgut des § 168 Abs. 1 StGB ist nicht nur der postmortale Persönlichkeitsschutz des Toten, sondern auch das Pietätsgefühl der Allgemeinheit. Das Einverständnis des Tatopfers in beschimpfenden Unfug an seiner Leiche ist deshalb nicht geeignet, die Strafbarkeit entfallen zu lassen.

BGH, Urteil vom 22. April 2005 – 2 StR 310/04; veröffentlicht in NJW 2005, 1876

trachten der Aufnahme. – Im Strafverfahren gegen A erklärt ein psychiatrischer Sachverständiger ihn für uneingeschränkt schuldfähig.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der „Kannibale von Rothenburg“ hat über viele Monate die Schlagzeilen beherrscht. Mit Entsetzen und Ekel reagierte die Gesellschaft auf die Berichte über Sex-Kannibalismus; und mit der Erwartung, dass die Justiz diese Tat mit der höchstmöglichen Strafe ahndet. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes erschien geradezu selbstverständlich.

Bei einer näheren Betrachtung, wie sie ein Strafverfahren verlangt, zeigt sich jedoch, dass keineswegs nur diese eine Entscheidung möglich ist, sondern

¹ Der Sachverhalt stimmt nur teilweise mit den Feststellungen des Landgerichts überein. Einbezogen wurden Abweichungen, die nach Ansicht des BGH wahrscheinlicher sind.

ein ganzes Spektrum von Entscheidungsmöglichkeiten besteht: vom Mord gem. § 211 StGB über den Totschlag gem. § 212 StGB bis zur Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB.

Das Landgericht entschied sich für die mittlere Lösung und verurteilte A wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch A griffen dieses Urteil an. Die Staatsanwaltschaft erstrebte eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes. A wollte eine mildere Bestrafung nach § 216 StGB erreichen. Jeweils ergeben sich gewichtige rechtliche und tatsächliche Probleme.

Als Mordmerkmal kommt einmal die **Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes** in Betracht. Aber: A wollte zwar im Zusammenhang mit einem Tötungsgeschehen seinen Geschlechtstrieb befriedigen, jedoch nicht sofort und unmittelbar durch die Tötung, sondern erst später durch das Anschauen der angefertigten Videoaufnahme. Wird auch ein solches Vorhaben von diesem Mordmerkmal erfasst?

Rechtsprechung und Literatur sind wenig ergiebig. Einen auch nur annähernd ähnlichen Fall hat es bislang nicht gegeben. Feststellen lässt sich nur, dass der Abstand zu den anerkannten „klassischen“ Fällen groß ist. Das sind:² erstens der Lustmord, bei dem der Täter die geschlechtliche Befriedigung durch die Tötung selbst erreichen will, zweitens das In-Kauf-Nehmen des Todes bei sexuellen Übergriffen und drittens die Tötung in der Absicht, sich an der Leiche sexuell zu vergehen.

Allenfalls könnte auf die in der Literatur anzutreffende Forderung nach einem „unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Zweck der Triebbefriedigung und der Tötung“³ zurückgegriffen werden. Sie wird in Verbindung mit einer anderen Fallkonstellation erhoben.

² Vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl. 2004, § 211 Rn. 7.

³ *Jähnke* in LK, StGB, 11. Aufl., § 211 Rn. 7.

Diese betrifft die Tötung einer Person, durch die sich der Täter gehindert sieht, sexuelle Befriedigung bei einer anderen Person zu erlangen. Beispiel: die Tötung des Beschützers einer Frau, um sie anschließend ungehindert vergewaltigen zu können. Teilweise wird mit dem genannten Kriterium die Anwendbarkeit des Mordmerkmals in solchen Fällen verneint.⁴ Dabei dürfte aber der Hauptgrund in der Personendifferenz zwischen dem Tötungsoffer und dem Befriedigungsobjekt bestehen. Das wiederum lässt zweifeln an einer Übertragbarkeit des Kriteriums auf unseren Fall. Denn hier sind Tötungsoffer und Befriedigungsobjekt identisch.

Ansonsten sind es allgemeine Erwägungen, mit denen sich bezweifeln lässt, dass das Mordmerkmal der Absicht geschlechtlicher Befriedigung erfüllt ist. So könnte das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) durch eine Auslegung verletzt sein, die eine lediglich mediale und zeitversetzte Nutzung der Tötung für sexuelle Zwecke in den Anwendungsbereich des Merkmals einbezieht.⁵ Gegen eine solche Auslegung könnte auch die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe angeführt werden, die den Rechtsanwender zu einer restriktiven Anwendung der Mordmerkmale auffordert.⁶

Auf der Suche nach weiteren Mordmerkmalen kommt das Merkmal der sonstigen **niedrigen Beweggründe** in den Blick. Dessen Anwendung bereitet Schwierigkeiten, die in der üblichen Definition deutlich zutage treten. Als niedrig werden Beweggründe eingestuft, „die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja ver-

⁴ So *Jähnke* (Fn. 3), § 211 Rn. 7.

⁵ Dass das Bestimmtheitsgebot durch extensive Auslegung verletzt werden kann, zeigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gewaltbegriff bei der Nötigung: BVerfGE 92, 1.

⁶ BVerfGE 45, 187, 267, 269.

ächtlich sind“⁷. Die Anwendung hängt von schwer überprüfbareren außerrechtlichen Wertungen ab. Auf das Merkmal sollte daher erst dann zurückgegriffen werden, wenn sich die anderen Mordmerkmale als unanwendbar erweisen.

Tatsächlich sind die Möglichkeiten, im vorliegenden Fall zu einer Bestrafung wegen Mordes zu gelangen, noch nicht erschöpft. Es bedarf allerdings einer gewissen Rechtsfindungsphantasie, um zu erkennen, dass auch noch das Merkmal der **Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen**, in Betracht kommt. Man muss auf den Gedanken kommen, dass das Schlachten und Verspeisen einer Leiche als **Störung der Totenruhe in der Form der Verübung beschimpfenden Unfugs** gemäß § 168 Abs. 1 Var. 2 StGB bewertet werden kann. A könnte dementsprechend angelastet werden, B getötet zu haben, um eine solche Straftat begehen zu können.

Zu bedenken ist jedoch, dass B zuvor und bei der Tatausführung zugestimmt hatte. Das könnte mit der folgenden Begründung als tatbestandsausschließendes Einverständnis bewertet werden: Eine Handlung verliert ihren beschimpfenden Charakter, wenn sich der Betroffene einverstanden erklärt hat. Im Übrigen kommt auch eine Einstufung der Zustimmungserklärung als rechtfertigende Einwilligung in Betracht.

Unabhängig von der straftatsystematischen Einordnung – (tatbestandsausschließendes) Einverständnis oder (rechtfertigende) Einwilligung⁸ – muss jedoch die Voraussetzung erfüllt sein, dass der Betroffene überhaupt über das tatbestandlich geschützte Rechtsgut verfügen kann. Was also schützt § 168 Abs. 1 Var. 2 StGB?

Wird lediglich das individuelle Recht auf postmortale Achtung der Persön-

lichkeit geschützt, so kann der Betroffene darüber disponieren. Das kann er nicht, wenn der von § 168 Abs. 1 Var. 2 StGB gewährte Schutz auch ein Rechtsgut der Allgemeinheit umfasst. Letzteres entspricht der nahezu einhellig vertretenen Ansicht in Rechtsprechung und Literatur. Danach schützt die Vorschrift (auch) das Pietätsgefühl der Allgemeinheit.⁹

Eine Gegenansicht deutet sich an in einer Literaturstelle, in welcher der Begriff des Pietätsgefühls kritisiert wird.¹⁰ Er sei zu vage und führe zu abstrakten Mutmaßungen. Maßgeblich sollten statt dessen die Nachwirkungen des Schutzes des Individuums zu Lebzeiten sein. Das klingt nach einer rein individuellen Bestimmung des geschützten Rechtsguts, was wohl eine Verfügbarkeit zur Folge hätte.¹¹

Statt der harten Bestrafung wegen Mordes kommt auch eine milde Bestrafung wegen **Tötung auf Verlangen** in Betracht.¹² Sie käme selbst dann zum Zuge, wenn Mordmerkmale erfüllt wären. Denn § 216 StGB übt im Verhältnis zu § 211 StGB eine Sperrwirkung aus.¹³

Die Anwendbarkeit von § 216 StGB hängt im vorliegenden Fall zur Hauptsache von zwei Fragen ab.

Zur Beantwortung der ersten bedarf es mehr als nur juristischer, nämlich auch psychiatrischer Fähigkeiten: War das Tötungsverlangen des B ernstlich? Das wäre zu verneinen, wenn B nicht frei verantwortlich¹⁴ gehandelt hätte. Ohne die Hilfe eines Sachverständigen lässt sich diese Frage im vorliegenden Fall nicht beantworten.

⁷ Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. 2004, § 211, Rn. 5.

⁸ Siehe zu dieser Unterscheidung Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 34. Aufl. 2004, Rn. 366.

⁹ Vgl. Dippel in LK, StGB, 11. Aufl., § 168 Rn. 2; Lackner/Kühl (Fn. 7), § 168 Rn. 1.

¹⁰ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT 2, 8. Aufl. 1999, § 62 Rn. 2 f.

¹¹ Insoweit aber zurückhaltend: Maurach/Schroeder/Maiwald (Fn. 10), § 62 Rn. 4.

¹² Hier zwingend lebenslange Freiheitsstrafe, dort Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

¹³ Vgl. Tröndle/Fischer (Fn. 10), § 216 Rn. 2.

¹⁴ Vgl. zu dieser Voraussetzung Lackner/Kühl (Fn. 7), § 216 Rn. 2.

Eine Klärung könnte sich aber angesichts der zweiten Frage erübrigen. Möglicherweise scheidet eine Anwendung von § 216 StGB schon deswegen aus, weil der konkrete Handlungsablauf vom gesetzlich geforderten abweicht.

Das Gesetz sieht vor, dass der Täter **durch das Verlangen des Opfers zur Tötung bestimmt** worden sein muss. Das könnte bedeuten: Die Initiative muss vom Opfer ausgegangen sein und sein Verlangen muss den Täter bei seinem Handeln geleitet haben. Nicht erfasst wären Fälle der hier vorliegenden Art, welche die folgenden Kennzeichen aufweisen. Der Täter ist von vornherein auf die Tötung eines anderen aus. Damit verbundene Ziele sind für ihn maßgeblich. Lediglich die Umsetzung macht er davon abhängig, dass sich ein Opfer findet, das in die Tötung einwilligt. Eine bloße Einwilligung des Opfers in ein vom Täter geplantes Tötungsgeschehen würde danach also den Anforderungen des § 216 StGB nicht genügen. Die ganz h. M. sieht das tatsächlich so.¹⁵ Sie interpretiert das Bestimmtheit durch das Tötungsverlangen nach den Regeln der Anstiftung und schließt dementsprechend Fälle eines bereits vorher bestehenden und für das Handeln maßgeblichen Tatentschlusses aus.

Die Gegenansicht¹⁶ lässt eine bloße Einwilligung genügen. Sie nimmt an, dass der Grund der Privilegierung in der „Unrechtsabschwächung“¹⁷ liege, die sich aus der Preisgabe des eigenen Lebens durch das Opfer ergebe. Der abweichende Sprachgebrauch – „Verlangen“ statt „Einwilligung“ – wird mit praktischen Beweisproblemen begründet.¹⁸

¹⁵ Vgl. *Schneider* in MüKo, StGB, 2003, § 216 Rn. 13, 26; *Jähnke* (Fn. 3), § 216 Rn. 4; *Horn* in SK, StGB, § 216 Rn. 5, 8.

¹⁶ *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, 2000, § 3 Rn. 12 f.

¹⁷ *Arzt/Weber* (Fn. 16), § 3 Rn. 12.

¹⁸ Da das Opfer dem Täter, der sich auf eine Einwilligung berufe, nicht mehr widersprechen könne, sei diesem mit dem Begriff des Verlangens die Berufung auf eine Einwilligung erschwert worden, damit weniger häufig un-

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH tendiert recht eindeutig zu einer Bestrafung wegen Mordes. Abschließend entscheiden konnte er aber nicht, weil der Sachverhalt weiterer Klärung bedurfte.

Gescheitert ist A mit seinem Versuch, eine mildere Bestrafung nach § 216 StGB zu erreichen. Der Senat bekräftigt die Position der h. M.: Der Todeswunsch des Opfers müsse beim Täter den Tatentschluss hervorgerufen haben und „**handlungsleitend**“¹⁹ gewesen sein. Davon weiche das Tatgeschehen ab. A habe aus eigenem Antrieb Opfer gesucht, die bereit sind, sich töten zu lassen. B sei darauf nur eingegangen, um das eigentlich erstrebte Ziel der Penisamputation zu erreichen, und habe nicht etwa die Tötung verlangt. Zurückgewiesen wird die Gegenansicht, die eine Einwilligung genügen lässt.

Eine Verurteilung wegen Mordes hält der BGH im Hinblick auf alle drei oben erwähnten Merkmale für möglich. Nähere Ausführungen macht er zu den Merkmalen der Absicht sexueller Befriedigung und der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen.

Die gesetzliche Fassung des Mordmerkmals der **Absicht geschlechtlicher Befriedigung** zwingt nach der Ansicht des BGH nicht zu einer Beschränkung auf die „klassischen“ Fälle²⁰. Das Gesetz verlange lediglich eine Zweck-Mittel-Relation. Sie sei auch dann gegeben, wenn die Tötung erfolge, um sich später beim Betrachten einer Videoaufzeichnung davon sexuell stimulieren zu lassen.

Den in der Literatur vertretenen Standpunkt, dass ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen Tötung und Triebbefriedigung gegeben sein müsse, lehnt der BGH

ter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ § 216 StGB angewendet werden müsse; so *Arzt/Weber* (Fn. 16), Rn. 12.

¹⁹ BGH NJW 2005, 1876, 1879.

²⁰ Siehe die Darstellung dieser Fälle unter 2.

jedenfalls für den hier gegebenen Fall der Personenidentität ab. Es reiche aus, dass der Getötete zugleich auch Bezugsobjekt der Triebbefriedigung sei und dass die Tötung zur Erreichung der sexuellen Befriedigung notwendig sei. Das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 103 Abs. 2 GG verlange keine weitergehende Einschränkung.

Als Straftat, deren **Ermöglichung** die Tötung gedient haben könnte, zieht der BGH in erster Linie § 168 Abs. 1 Var. 2 StGB in Betracht. Ferner erwähnt er in diesem Zusammenhang noch die verherrlichende oder verharmlosende Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB und die Verbreitung gewaltpornographischer Schriften gemäß § 184 a StGB.

Nach Ansicht des BGH liegt es auf der Hand, dass A durch das Schlachten der Leiche vor laufender Kamera unter herabsetzenden Kommentierungen **Unfug** verübt, nämlich eine grob ungehörige, rohe Gesinnung zeigende Handlung ausgeführt hat.

Das zusätzliche Erfordernis, dass der Unfug „beschimpfend“ gewesen sein müsse, bestimme sich danach, welches Rechtsgut die Vorschrift schütze. Mit der h. M. nimmt der BGH zwei Schutzgüter an: das Pietätsgefühl der Allgemeinheit und den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Toten. Den weiteren Ausführungen ist zu entnehmen, dass nicht stets beide Rechtsgüter verletzt sein müssen, sondern die Verletzung eines dieser beiden Rechtsgüter genügt.

In der Annahme, dass der Schutz sich nicht auf das Individualrechtsgut beschränkt, sieht sich der BGH durch die **gesetzliche Systematik** bestätigt. Die Vorschrift gehöre zu einem Regelungskomplex, der dem Schutz des öffentlichen Friedens diene. Dort, so meint er, wäre sie falsch platziert, wenn lediglich ein individueller Persönlichkeitsschutz beabsichtigt wäre; passend wäre dann eine Regelung bei den Beleidigungsdelikten im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gewesen.

Das generelle Schutzgut des Rechtsgefühls der Allgemeinheit bestimmt der BGH näher durch einen Rückgriff auf den Schutz der Menschenwürde: „Die Würde des Menschen verbietet es, ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektsqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen.“²¹ Daran gemessen, sei das Verhalten des A beschimpfend gewesen. Das Schlachten eines Menschen vor laufender Kamera, das zudem noch dem Ziel diene, Material für spätere sexuelle Handlungen zu gewinnen, missachte „im Bewusstsein der Allgemeinheit“²² die Würde des Menschen als Gattungswesen.

Ob auch das individuelle Schutzgut verletzt wurde oder auf Grund eines Einverständnisses des Opfers unverletzt geblieben ist, lässt der BGH dahinstehen. Die festgestellte Verletzung des allgemeinen Rechtsguts bleibe davon unberührt, weil das Opfer darüber nicht habe verfügen können.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Tötungsdelikte nehmen, gemessen an ihrer durchschnittlichen Bedeutung für die (straf-)juristische Berufspraxis, einen viel zu großen Raum im Ausbildungszusammenhang ein. Das kann man beklagen. Am Faktum ihrer überproportionalen Beachtung ändert sich dadurch nichts. Wer vor einer strafrechtlichen Prüfung steht, muss sich darauf einrichten.

Wir leisten Hilfe. Nachdem wir schon in der Vergangenheit vielfach

²¹ BGH NJW 2005, 1876, 1878.

²² BGH NJW 2005, 1876, 1878. – Diese Einfügung irritiert. Soll das bedeuten, dass es an einer Verletzung der Menschenwürde fehlt, wenn die Allgemeinheit sich ihrer nicht bewusst ist? Vermutlich würde sich der BGH durch diese denkbare empirische Interpretation falsch verstanden fühlen.

Tötungsdelikte behandelt haben,²³ stellen wir mit dem Kannibalen-Fall eine weitere prüfungsrelevante BGH-Entscheidung zu den Straftaten gegen das Leben vor. Ihre Bedeutung besteht insbesondere darin, dass sie Material für die Prüfung solcher Mordmerkmale liefert, die bislang weniger beachtet worden sind als andere.

Das Merkmal der **Absicht sexueller Befriedigung** erfährt durch die BGH-Entscheidung eine **Erweiterung**, die mit den Möglichkeiten moderner Aufzeichnungstechnik zusammenhängt. Danach muss sich die Absicht geschlechtlicher Befriedigung nicht auf das reale Opfer beziehen, sondern kann auch dessen virtuelle Erscheinung in einer Bild-Ton-Wiedergabe betreffen. Das heißt zugleich, dass die beabsichtigte Realisierung zeitlich und räumlich außerhalb des Tötungsgeschehens liegen kann.

Was das Mordmerkmal der **Absicht zur Ermöglichung einer Straftat** und die Anwendung von § 168 Abs. 1 Satz 2 StGB betrifft, so drängt sich als Kommentar auf: Darauf muss man erst einmal kommen! Das bedeutet umgekehrt, dass man gut daran tut, sich diese Verbindung zu merken, weil sie nicht gerade nahe liegt.

Im Hinblick auf **§ 216 StGB** behandelt die Entscheidung mit der Frage des Zusammenhanges zwischen dem Verlangen des Opfers und der Willensbildung beim Täter ein Problem, das auch im Bereich der **Sterbehilfe** von Bedeutung ist. Insofern ist eine gewisse Unklarheit der Entscheidung zu beklagen. Deutlich wird, dass das Verlangen des Opfers der bestimmende Tatantrieb gewesen sein muss.²⁴ Weitergehende Anforderungen könnten sich daraus ergeben, dass das Verlangen im Täter den Entschluss zur Tat „hervorgerufen“²⁵ haben muss. Sollen damit alle

Fälle ausgeschieden werden, in denen der Gedanke an eine Tötung schon zuvor beim Täter vorhanden war und dieser auch initiativ geworden ist? Das hätte bedenkliche Folgen für Fälle der Sterbehilfe, in denen der Tötung ein vom Täter angestoßener Kommunikationsprozess vorausgegangen ist. Die Versagung der Privilegierung erscheint zumindest dann nicht angemessen, wenn der Täter aus Mitleid mit dem Opfer den Anstoß gegeben hat. Zustimmung verdient daher die Auffassung, nach der es unschädlich ist, dass der Täter die Initiative ergriffen hat.²⁶

5. Kritik

Die Stellungnahme des BGH zum Mordmerkmal der Absicht sexueller Befriedigung spart mit Argumenten. Jedenfalls eines wollen wir nachliefern. Folgendermaßen hätte die Anwendung des Merkmals abgesichert werden können. Das Merkmal bedarf einer besonderen Rechtfertigung, weil der Triebbezug einer Handlung auch die Schuld mindern kann.²⁷ Die Ahndung als Mord hat daher generalpräventive Gründe: Die harte Strafe soll ein Gegengewicht zur sexuellen Erregung bilden und potenzielle Täter in einer triebbestimmten Situation von einer Tötung abhalten. **Erst recht** muss diese Strafe den Täter treffen, der beim Tötungsgeschehen nicht sexuell erregt ist, sondern kaltblütig tötet, um sich ein Stimulans für eine spätere Triebbefriedigung zu schaffen.

(Dem Text liegen Entwürfe von Ulrike Gleinig und Aline Salgado Neutschmann zugrunde.)

²³ Aufrufen lassen sich diese Fälle in unserer FAMOS-Systematik.

²⁴ Vgl. auch *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 28. Aufl. 2004, Rn. 158.

²⁵ BGH NJW 2005, 1876, 1879.

²⁶ *Gössel/Dölling*, Strafrecht BT 1, 2. Aufl. 2004, § 6 Rn. 10.

²⁷ Vgl. *Arzt/Weber* (Fn. 16), § 2 Rn. 54 a. E.